

RS OGH 1938/6/10 2Ob388/38, 6Ob6/18b, 6Ob88/19p

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 10.06.1938

Norm

ABGB §1330 Abs2 BII

Rechtssatz

Zum Begriff der Gefährdung zählt nicht die Nachweisbarkeit eines Schadenseintrittes, sondern nur der Nachweis der Eignung der Äußerung, solche Nachteile herbeizuführen. Die Äußerung über die Ware des Klägers "was ist das für ein Dreck" ist hiezu geeignet.

Entscheidungstexte

- 2 Ob 388/38
Entscheidungstext OGH 10.06.1938 2 Ob 388/38
Veröff: DREvBI 1938/246
- 6 Ob 6/18b
Entscheidungstext OGH 28.02.2018 6 Ob 6/18b
Auch; nur: Zum Begriff der Gefährdung zählt nicht die Nachweisbarkeit eines Schadenseintrittes, sondern nur der Nachweis der Eignung der Äußerung, solche Nachteile herbeizuführen. (T1)
- 6 Ob 88/19p
Entscheidungstext OGH 27.06.2019 6 Ob 88/19p
Auch; nur T1

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1938:RS0032410

Im RIS seit

15.06.1997

Zuletzt aktualisiert am

30.07.2019

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at